

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPG

Gegenstand:	<i>Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), Anpassungen und Ergänzungen 2025</i>	Prüfungsunterlagen:	<i>Sachplan vom 19.09.2025 Erläuterungen vom 19.09.2025</i>
Planende Bundesstelle:	<i>BAV</i>		

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund
Inhalt	<i>Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)</i>	<i>Gemäss Sachplan Verkehr, Teil Programm, der vom Bundesrat am 20.10.2021 verabschiedet wurde, muss ein Umsetzungsteil Schiene erarbeitet werden. Gegenstand dieses Prüfungsberichts sind die Anpassungen und Ergänzungen 2025 des SIS.</i> <i>Diese Anpassungen umfassen folgende Elemente:</i> <i>Konzeptteil</i> <i>Aktualisierung und Vereinfachung von Inhalten: Vermeidung von Wiederholungen sowie Löschung von Informationen, die bereits in anderen Grundlagen des Bundes erläutert sind</i> <i>verstärkte Verbindung mit dem Programmteil des Sachplans Verkehr</i> <i>neues Kapitel zur Perspektive BAHN 2050</i> <i>Objektblätter</i> <i>Aktualisierung mit der Aufnahme der neuen Projekte aus dem STEP-Beschluss, die noch nicht im SIS enthalten waren (u.a. Tunnel Morges-Perroy und Grimseltunnel) sowie die Aufnahme der Linieneinführung der Neubaustrecke Lausanne–Genf als Vororientierung</i> <i>Aktualisierung der im SIS bereits enthaltenen Projekte und deren Koordinationsstände entsprechend dem aktuellen Planungsstand</i>
	<i>Zweckmässige Konzeption der Sachplanfestlegungen (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)</i>	<i>Mit dem vorliegenden Sachplan zeigt der Bund im konzeptionellen Teil wie auch in den Objektblättern auf, welche Anpassungen aufgrund der nun vorliegenden Perspektive BAHN 2050 sowie von neuen Projekten vorgenommen wurden. Beide Teile enthalten verbindliche Festlegungen.</i>
	<i>Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)</i>	<i>Bei der Ausarbeitung der Perspektive BAHN 2050 sowie von Studien und Projekte wurde jeweils untersucht, welche Ansätze und Lösungen in Betracht kommen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Weiter wurde eine systematische Koordination mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Kantone angestrebt.</i>
	<i>Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)</i>	<i>Die Anpassungen und Ergänzungen 2025 richten sich nach den Grundsätzen, wie sie im Teil Programm formuliert worden sind. Sie stimmen mit dem Raumkonzept Schweiz überein. Der Austausch mit den Kantonen ermöglichte es, die Entwürfe der Objektblätter mit der von ihnen geplanten Raumentwicklung abzustimmen.</i>
	<i>Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)</i>	<i>Die Bestimmungen des Sachplans haben sich als vereinbar mit den Sachplänen des Bundes erwiesen. Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu den geltenden kantonalen Richtplänen und ermöglichen deren jeweilige Anpassungen.</i>

	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Der Detaillierungsgrad der Karten erlaubt es, Fragen bezüglich der Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu behandeln. Die Voraussetzungen für den Koordinationsstand „Festsetzung“ sind für Projekte erfüllt, die diesen Koordinationsstand erhalten haben.</i>
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE (Art. 17 RPV)	<i>Die ARE hat die gesamten Arbeiten im Zusammenhang mit den Anpassungen begleitet. Es konnte sich in zwei Konsultationen (Konsultation der ROK-Ämter und Ämterkonsultation) äussern.</i>
	Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 18 RPV)	<i>Die involvierten Behörden des Bundes wurden bei der Erarbeitung einbezogen und hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Vorkonsultation, der Konsultation der ROK-Ämter und der Ämterkonsultation zu äussern.</i>
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone hatten im letzten Quartal 2024 Gelegenheit, sich offiziell zu den Anpassungen und Ergänzungen 2025 zu äussern.</i>
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Der Sachplan wurde auf der Webseite des BAV und im Bundesblatt publiziert. Alle interessierten Kreise und Personen konnten Einwendungen bezüglich der Objektblätter sowie der konzeptionellen Aussagen vorbringen.</i>
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Im Juni 2025 erhielten die Kantone im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit mit der Richtplanung nach Artikel 20 RPV die Gelegenheit, allenfalls vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Kein Widerspruch mit einem gültigen kantonalen Richtplan wurde festgestellt und kein Kanton hat ein Bereinigungsverfahren verlangt.</i>
	Verabschiedung (Art. 21 Abs. 1 RPV)	<i>Gewisse Teile der vorliegenden Anpassung des Sachplans enthalten neue und festgesetzte Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt mit sich bringen. Deshalb müssen sie vom Bundesrat verabschiedet werden.</i>
Form	Aufbau des Sachplans	<i>Die Gliederung des Sachplans in einen konzeptionellen Teil und einen Objektteil ist nachvollziehbar und trägt zur guten Verständlichkeit bei. Zudem ist der Bezug zu den Aussagen des Programmteils übersichtlich dargestellt.</i>
	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Räumlich konkrete Aussagen werden im konzeptionellen Teil und vor allem in den Objektblättern textlich und kartografisch dargestellt. Konzeptioneller Teil, Text und Karten in den Objektblättern präzisieren die Zusammenhänge, die zum Verständnis der Sachplanfestlegungen erforderlich sind. Die Sachplanfestlegungen sind in den beiden Teilen blau hinterlegt.</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Die Erläuterungen liefern Hinweise zum Ablauf des Verfahrens und zur Art und Weise, wie die verschiedenen Interessen berücksichtigt wurden. Sie wurden im Rahmen der 2. Konsultation nach Art. 20 RPV mitgeschickt.</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Der Sachplan wird auf der Webseite des BAV veröffentlicht. Die kartografischen Daten werden zudem in das Web-GIS «Sachpläne des Bundes» aufgenommen.</i>

Schlussfolgerung

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen für die Verabschiedung des SIS als Sachplan im Sinne von Artikel 13 RPG sind erfüllt. Die Anpassungen und Ergänzungen 2025 des SIS können somit vom Bundesrat nach Artikel 21 Absatz 1 RPV verabschiedet werden.

Bern, den 15.08.2025

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Der Vizedirektor